

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2013-08-06

Dezernat/ Amt: II / Amt für Finanzen

Bearbeiter/in: Frau Weikinn

Telefon: 545 - 1561

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

01560/2013

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Ausschuss für Wirtschaft, Liegenschaften und Tourismus
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Landeshauptstadt Schwerin einschließlich der Anlagen (Erhebungsvordruck Steuererklärung, Informationsschreiben, Vordruck Arbeitgeberbestätigung, Vordruck Eigenbestätigung für Selbständige).

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Am 11. März 2013 beschloss die Stadtvertretung (Vorlage 01386/2013) die Satzung über die Erhebung einer Kulturförderabgabe in der Landeshauptstadt Schwerin. Diese Satzung befindet sich derzeit im Genehmigungsverfahren beim Ministerium für Inneres und Sport des Landes MV (MIS).

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde deutlich, dass die grundsätzliche Meinungsbildung auf Landesebene zu einer solchen Steuer noch andauert und zu der Schweriner Satzung dort eine Reihe rechtlicher Bedenken bestehen. Diese betreffen im Wesentlichen die folgenden Punkte:

- Der Abgabenschuldner bzw. das Erhebungsverfahren begegne hinsichtlich der Inanspruchnahme der Einziehung der Steuern durch die Beherbergungsbetriebe durchgreifender rechtlicher Bedenken;
- Für die Inanspruchnahme der Betreiber von Beherbergungsbetrieben als Haftungsschuldner fehle eine Rechtsgrundlage;

- Das Erhebungsverfahren begegne datenschutzrechtlichen Bedenken; Die Staffelung in nur zwei Abgabenstufen erscheine nicht unproblematisch, da sie bei Übernachtungen preisbedingt zu ungleicher Lastenverteilung führe;
- Die Steuerbefreiung von Übernachtungen bis zu einem Betrag von 25 EUR je steuerpflichtiger Person werde mit Blick auf die gebotene Gleichbehandlung als rechtlich zweifelhaft angesehen.

In Anbetracht der erkennbaren grundsätzlichen Skepsis zu dieser neuen Steuer und vor dem Hintergrund der vorgenannten Bedenken wird zumindest bezogen auf den Punkt der Gleichbehandlung davon auszugehen sein, dass ein Festhalten an der beschlossenen Satzung zu einer Versagung der Genehmigung führen würde. Zwar wäre diesbezüglich eine rechtliche Auseinandersetzung denkbar; diese wäre jedoch weder in finanzieller noch in zeitlicher Hinsicht zielführend. Zudem sind die rechtlichen Bedenken zumindest teilweise nachvollziehbar. Von daher wird nun vorgeschlagen, die Schweriner Satzung dergestalt zu ändern, dass sie die Lübecker Satzungsregelungen weitestgehend vollinhaltlich entsprechend übernimmt.

Die Satzung der Hansestadt Lübeck hatte bei einer obergerichtlichen Prüfung (OVG Schleswig, Az. 4 KN 1/12) rechtlich Bestand.

Im bisherigen Verfahren war auf eine sofortige Übernahme der Lübecker Regelungen mit Blick auf die erfolgten Vorgespräche und die wesentlichen Unterschiede zur Schweriner Satzung verzichtet worden. Dies betrifft die folgenden Punkte:

1. Abgabenschuldner
Steuerschuldner ist in Lübeck der Beherbergungsbetreiber und nicht der Übernachtungsgast.
2. Steuersatz
Lübeck erhebt eine Steuer in Höhe von 5%, berechnet auf den Übernachtungspreis, während Schwerin feste Beträge fixiert hat.
3. Steuerbefreiung
Neben der Befreiung der beruflich bedingten Übernachtungen sowie solchen in Krankenhäusern und Kureinrichtungen sieht die Lübecker Satzung keine weiteren Befreiungstatbestände von der Steuer vor. Demgegenüber sieht Schwerin eine Befreiung von der Steuer bis zu einem Übernachtungspreis von 25 EUR vor.

Das OVG Schleswig-Holstein hat die Satzung der Hansestadt Lübeck vollumfänglich geprüft (Az.: 4 KN 1/12 vom 07.02.2013). Dieses Urteil ist zwischenzeitlich rechtskräftig geworden. Damit steht zur schnellstmöglichen Sicherung der Einnahmeerwartung der Weg offen, sich inhaltlich vollumfänglich an die Satzung der Hansestadt Lübeck anzulehnen. Entsprechend der Empfehlung des MIS wird in § 2 – Steuergegenstand die Bestimmung , das die Steuer an dem betriebenen Aufwand für eine entgeltliche Übernachtung anknüpft, angepasst. Insoweit wäre auf dieser Basis aus rein rechtlicher Sicht eine Genehmigung des MIS zu erwarten. Jede weitere Abweichung von den genannten Regelungen würde erneut zu Bedenken bzw. Genehmigungshemmnissen führen. Allerdings schützt auch eine rechtsaufsichtliche Genehmigung nicht davor, dass die Satzung rechtlich angegriffen wird.

Es wird eingeschätzt, dass der Verwaltungsaufwand einen Umfang von bis zu einer Personalstelle zuzüglich 10 % dieser Kosten als Sachkosten erreichen könnte. Lt. KGSt-Gutachten M1/2012 werden für eine Sachbearbeiterstelle (E6) 44.200 € veranschlagt; hinzukommen 4.420 € Sachkosten, sodass Verwaltungskosten von bis zu 48.620 € zu veranschlagen sind. Der tatsächliche Erhebungsaufwand wird erst nach einem Jahr nach Einführung der Satzung bewertbar eingeschätzt werden können.

Ferner wird eingeschätzt, dass die Erträge den genannten Verwaltungsaufwand deutlich übersteigen, selbst wenn sich die Einnahmeerwartungen nicht vollständig erfüllen lassen. In Anbetracht der finanziellen Notlage der Landeshauptstadt kommt es darauf an, dass mit der Steuererhebung ein Deckungsbeitrag für den Gesamthaushalt erzielt wird.

Die bisherigen Betrachtungen gehen von folgenden Prämissen aus:

- | | |
|---------------------------------------|-----------------------------|
| 1. Gesamtzahl der Übernachtungen: | 350.000 pro Jahr |
| 2. Beruflich bedingte Übernachtungen: | 50% von 1. |
| 3. Übernachtungspreis: | 40 EUR pro Person und Nacht |
| 4. Steuersatz: | 5% |

Eine Überprüfung dieser Grundannahmen wird ein Jahr nach Einführung der Satzung vorzunehmen sein.

Um den Aufwand für Betriebe (Steuerschuldner) so gering wie möglich zu halten, wird die Steuer mittels quartalsweiser Selbsterklärung des Betriebes gegenüber der LH Schwerin durchgeführt. Dementsprechend erfolgt auch die Steuerzahlung jeweils quartalsweise. Der Vordruck ist mit den anderen Anlagen gemeinsam mit der Satzung zu beschließen.

Es wird angestrebt, die Satzung möglichst zwei Monate vor Inkrafttreten, jedoch bis spätestens Mitte November 2013, zu veröffentlichen.

2. Notwendigkeit

Die Landeshauptstadt Schwerin hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist. Sie ist verpflichtet, einen Haushaltsausgleich zu erreichen. Die Steuererhebung reduziert das Defizit im Ergebnis- und Finanzhaushalt und entspricht den Umsetzungserfordernissen aus dem Beschluss zum Haushalt 2013 vom 11.03.2013. Zudem setzt sie die Haushaltssicherungsmaßnahme AD 19 teilweise um.

3. Alternativen

Anhebung anderer bestehender Steuern oder Einführung neuer Abgaben

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Die Abgabe kann von Beherbergungsbetreibern auf den Übernachtungsgast überwältzt werden, so wie das bei anderen kommunalen Aufwandssteuern praktiziert wird. Der Verwaltungsaufwand wird überschaubar eingeschätzt.

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Mehrerträge und Mehreinzahlungen von jährlich etwa 0,35 Mio. EUR im Produktsachkonto – 6110100.43699- / 63699. Hinsichtlich der 2013 geplanten Einnahmen wird eine Kompensation durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben an anderer Stelle zu realisieren sein.

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:
entfällt

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:
entfällt

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☒ ja

Darstellung der Auswirkungen: HSK 2008 – 2020, AD 19

☐ nein

Anlagen:

1. Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Landeshauptstadt Schwerin
2. Erhebungsvordruck Steuererklärung
3. Informationsschreiben an die Beherbergungsbetreiber
4. Vordruck Arbeitgeberbestätigung
5. Vordruck Eigenbestätigung für Selbständige

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin